

– Beglaubigte Abschrift –

**Amtsgericht Bensheim**  
- Versteigerungsgericht -  
43 K 9/23

05.06.2024



## Beschluss

(Terminsbestimmung)

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, den 13. September 2024, 9:00 Uhr  
im Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Sitzungssaal 126**

versteigert werden:

der Grundbesitz  
eingetragen im Grundbuch von Lautern Blatt 447

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Lautern	1	54/3	Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 456	548

Laut Gutachten zum Bewertungsstichtag 24.11.2023:

Grundstück bebaut mit einem Zweifamilienhaus nebst Garage,  
eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, Baujahr geschätzt 1900;  
Wohnfläche EG 57,60 m<sup>2</sup> (2 ZKB), Wohnfläche DG 58,40 m<sup>2</sup> (3 ZKB).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.06.2024 im Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 179.000 €

Postalische Anschrift des Objektes: Nibelungenstr. 456, 64686 Lautertal (Lautern)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Bieter muss sich im Versteigerungstermin durch gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können und die steuerliche Identifikationsnummer angeben. Mit der sofortigen Leistung von in der Regel 10% des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit im Termin muss gerechnet werden.

Die Sicherheitsleistung (in der Regel 10% des festgesetzten Verkehrswertes) kann durch Verrechnungsscheck eines Kreditinstituts, durch von der Landeszentralbank bestätigten Scheck, durch Bürgschaft oder vorherige Überweisung an die Gerichtskasse Frankfurt bewirkt werden.

Barzahlung ist nicht mehr zulässig.

Nähtere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,  
unter Angabe des Kassenzeichens als Verwendungszweck: **022828701024**.

Die Überweisung muss ca. 1 Woche vor dem Termin vorgenommen werden, damit der Betrag vor dem Termin auf dem Konto eingegangen ist!